

rechts gültig am 08.10.91

S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hötzendorf der Marktgemeinde Tittling.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 (GVBl. S. 677) erläßt die Marktgemeinde Tittling folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hötzendorf der Marktgemeinde Tittling wurden gemäß den im beiliegenden Lageplan vom 25.03.1991 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tittling, den 17.04.1991

Marktgemeinde Tittling

*Faulstich*  
Z a u h a r  
1. Bürgermeister



V E R F A H R E N S V E R M E R K E

zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Hötzendorf  
in der Marktgemeinde Tittling

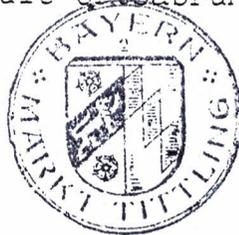
Der Marktgemeinderat Tittling hat in seiner Sitzung vom **09.04.91** beschlossen, für den Bereich, der im beiliegenden Lageplan entsprechend umrandet ist, eine Satzung gemäß § 34 Abs 4 Nr. 3 zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hötzendorf aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur gewährleisten.

Den von der Aufstellung der Ortsabrundungssatzung betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom **10.05.91** bis **10.06.91** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Marktgemeinderat Tittling hat mit Beschluß vom **19.06.91** die Ortsabrundungssatzung Hötzendorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen.

Dem Landratsamt wurde die Ortsabrundungssatzung mit Schreiben vom **24.06.91** angezeigt.

Tittling, den **24.06.91**



Markt Tittling

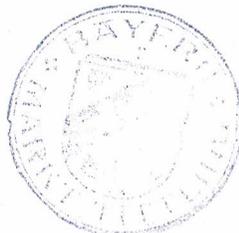
*Faulst*  
Zauhar  
1. Bürgermeister

Die Ortsabrundungssatzung Hötzendorf ist vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom **15.10.91** gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden.

Der Erlaß der Ortsabrundungssatzung Hötzendorf wird mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist am **30.10.91** gemäß § 12 BauGB rechtverbindlich.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß die Ortsabrundungssatzung im Rathaus der VG Tittling, Marktplatz 10, 8391 Tittling, Zimmer 14 während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Tittling, den



Markt Tittling

*Faulst*  
Zauhar  
1. Bürgermeister



Ortsabrundungssatzung Hötzen Dorf  
 nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Markt Tittling  
 Tittling, 25.3.91

Zauhar, 1. Bürgermeister

